

Geschäftsordnung

Jugendamtse Elternbeirat der Stadt Troisdorf

Präambel

Gemäß Art. 6 Abs. 2 Grundgesetz sind „Pflege und Erziehung der Kinder [...] das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht.“ Für den Bereich der Tageseinrichtungen (§ 22 SGB VIII) gilt nach § 22a SGB VIII „Die Erziehungsberechtigten sind an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung zu beteiligen.“ In NRW wird dies durch das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) - Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch, vom 03.12.2019, umgesetzt.

§ 9 des KiBiz regelt darin die Zusammenarbeit mit den Eltern

§ 10 des KiBiz die Elternmitwirkung in der Kindertageseinrichtung

§ 11 Absatz 2 des KiBiz besagt „Die Elternbeiräte der Tageseinrichtungen für Kinder und gegebenenfalls eine Elternvertretung von Eltern, deren Kinder in Kindertagespflege betreut werden, können sich auf örtlicher Ebene zu der Versammlung von Elternbeiräten zusammenschließen und ihre Interessen gegenüber den Trägern der Jugendhilfe vertreten.“

§ 11 Absatz 4 des KiBiz besagt „Näheres zum Verfahren und über die Zusammensetzung der Gremien auf Jugendamts- und Landesebene regeln die Versammlungen der Elternbeiräte und der Jugendamtse Elternbeiräte in einer Geschäftsordnung.“

Unter Zugrundelegung dieser Bestimmungen beschließt der Jugendamtse Elternbeirat in Troisdorf folgende Geschäfts- und Wahlordnung.

§ 1 Grundlagen und Zweck

- (1) Gemäß § 11 Absatz 2 KiBiz übt der Jugendamtse Elternbeirat (JAEB) bei wesentlichen die Kindertagesbetreuung betreffenden Fragen seine gesetzlichen Mitwirkungsrechte beim Jugendamt aus.
- (2) Der JAEB ist die Interessensvertretung der Eltern und ihrer Kinder in Kindertageseinrichtungen sowie bei Bedarf der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuung).
- (3) Der JAEB ist überparteilich, überkonfessionell und unabhängig. Er ist nicht an Aufträge und Weisungen gebunden. Mögliche Interessenkonflikte sind offenzulegen.
- (4) Der JAEB ist selbstlos tätig und verfolgt gemeinnützige Zwecke.

§ 2 Aufgabe des Jugendamtse Elternbeirates

- (1) Die Aufgabe des JAEB ist es, die Interessen der Eltern mit Kindern in Kindertagesbetreuung des Jugendamtsbezirks sowie der Eltern, die einen Kindertagesbetreuungsplatz suchen, in Bezug auf die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, auf Jugendamtsebene zu vertreten. Dabei sind auch die besonderen Interessen von Kindern

mit oder mit drohenden Behinderungen und deren Eltern angemessen zu berücksichtigen.

- (2) Der JAEB hält im Rahmen seiner übergreifenden Aufgaben Kontakt zu den kommunalen Elternbeiräten, zu Trägern von Kindertageseinrichtungen, den zuständigen Behörden, Institutionen und Verbänden sowie Parteien, um die Verwirklichung des Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrages der Kindertagesbetreuung zu fördern.
- (3) Der JAEB soll mit dem zuständigen Jugendamt sowie den Trägern der Kindertageseinrichtungen im Einzelnen Vereinbarungen zum Verfahren über die Mitwirkung bzw. Zusammenarbeit auf Jugendamtsebene treffen.
- (4) Gemäß § 11 Abs. 2 S. 3 KiBiz werden die Elternvertretungen auf kommunaler Ebene vom Jugendamt und überörtlichen öffentlichen Trägern der Jugendhilfe (Landesjugendämter) unterstützt. Basierend hierauf sind insbesondere folgende Verfahren zwischen dem JAEB und den Jugendämtern abzustimmen: Einberufung der Versammlung der Elternbeiräte, Herstellen des Kontakts zwischen JAEB und den Elternvertretungen in den Kindertagesstätten und Kindertagespflege, finanzielle Unterstützung sowie sonstige Unterstützung.
- (5) Zu den Aufgaben des JAEB gehören insbesondere:
 - a) die Interessen der Kinder und der Elternschaft gegenüber den Trägern der Jugendhilfe, der Verwaltung, der Politik sowie sonstigen Organisationen und Gremien auf Jugendamtsebene zu vertreten und die Zusammenarbeit zwischen Eltern, Einrichtungen und Trägern zu fördern
 - b) die Arbeit der Elternbeiräte auf kommunaler Ebene zu unterstützen
 - c) Eltern und Elternbeiräte fachlich zu informieren
 - d) den Elternbeiräten einen kommunalen Erfahrungsaustausch zu ermöglichen und
 - e) die Vertretung der Eltern in politischen Gremien (insb. Jugendhilfeausschuss)
- (6) Der JAEB informiert nach eigenem Ermessen die Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen über seine Tätigkeit in Form von Versammlungen oder Tätigkeitsberichten.
- (7) Der JAEB kann bei Bedarf eine eigene Geschäfts- und Wahlordnung beschließen, um weitere Arbeitsabläufe systematisch zu regeln.

§ 3 Mitgliedschaft im JAEB

- (1) Der JAEB wählt aus seinen Reihen mindestens eine*n Vorsitzende*n, eine*n Landesdelegierte*n und eine*n Vertreter*in im Jugendhilfeausschuss, sowie jeweils eine Stellvertretung. Personalunion mehrerer Ämter ist möglich.
- (2) Der JAEB kann ehemalige Mitglieder oder außenstehende Dritte in sein Gremium berufen; diese können dem JAEB beratend zur Seite stehen, aber keine Ämter gemäß Absatz 1, übernehmen. Sofern in Einzelfällen höchstpersönliche sensible Daten Gegenstand der Diskussion sind, dürfen ehemalige Mitglieder oder außenstehende Dritte nicht anwesend sein, es sei denn sie verpflichten sich zuvor schriftlich zur Verschwiegenheit.
- (3) Der JAEB wählt in seiner ersten Sitzung eine*n Schriftführer*in sowie Stellvertreter*in.
- (4) Der JAEB übt seine Tätigkeit in der Regel ein Jahr aus. Seine Amtszeit endet allerdings erst mit der erfolgreichen Konstituierung eines neuen JAEB und der Neuwahl der unter Absatz 1 genannten Ämter.

- (5) Der scheidende JAEB, insbesondere seine Vorsitzenden, stellt dem neugewählten JAEB möglichst zeitnah (i.d.R. innerhalb eines Monats) alle Dokumente, Zugangsdaten und ggf. angeschafftes Inventar zur Verfügung. Eine Einführung in die verwendeten Dienste insbesondere Homepage-Administration und E-Mail-Konto sowie ggf. Cloud-Dienste erhält der neugewählte JAEB durch den scheidenden JAEB im Rahmen einer Übergabe.
- (6) Sitzungen des JAEB sind von den Mitgliedern abzustimmen und vom Vorstand spätestens 2 Wochen im Voraus anzukündigen. Die Ankündigung hat in geeigneter Form (z. B. per E-Mail) zu erfolgen. Sofern alle Mitglieder dem zustimmen, kann eine Sitzung auch mit einer Frist von unter 2 Wochen einberufen werden, um ggf. dringliche Angelegenheiten zu diskutieren und entscheiden.
- (7) Über die jeweilige Sitzung wird ein Ergebnisprotokoll durch den Schriftführer*in angefertigt.
- (8) Der JAEB ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Jedes stimmberechtigte (aktive) Mitglied des JAEB hat eine Stimme.
- (9) Für einen Beschluss genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (10) Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren, in Telefon- und Videokonferenzen oder anderweitig z.B. per Online-Abstimmung gefasst werden.
- (11) Die Mitgliedschaft im JAEB erlischt:
 - a) durch Austritt, dieser ist den Mitgliedern des JAEB per E-Mail mitzuteilen,
 - b) wenn die JAEB-Mitglieder auf begründeten schriftlichen Antrag mit 3/5 der stimmberechtigten Mitglieder den Ausschluss beschließen oder
 - c) wenn das Mitglied dauerhaft, d.h. mindestens für drei Monate, an der Wahrnehmung seiner Mitgliedschaft verhindert ist. Die Entscheidung darüber trifft der JAEB.
- (12) Scheidet ein Mitglied des Jugendamtselternbeirates vor Ablauf der Wahlzeit aus oder ist es auf andere Weise dauerhaft an der Wahrnehmung seiner Aufgaben verhindert, so können auf der folgenden Versammlung der Elternbeiräte JAEB-Mitglieder nachgewählt werden. Diese müssen dem Kreis der gemäß § 10 KiBiz oder gem. § 11 Abs. 1 KiBiz in der Wahlperiode wahlberechtigten Elternvertretungen des Jugendamtsbezirks entstammen.
- (13) Scheidet ein Mitglied des JAEBs aus, welches nach Abs. 1 in ein oder mehrere Ämter gewählt wurde, so kann der JAEB diese Ämter aus seinen Reihen durch Neuwahl nachbesetzen.

§ 4 Kassenführung

- (1) Finanzielle Mittel erwirbt der JAEB durch evtl. Zuwendungen von der Stadt Troisdorf oder durch Spenden. Über die Mittel können Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender jeweils nur gemeinsam verfügen.
- (2) Für etwaige namens des JAEB eingegangene Verbindlichkeiten haftet allein das Vermögen des JAEB. Eine Haftung der JAEB Mitglieder ist ausgeschlossen.
- (3) Der Kassenwart erstellt über Einnahmen und Ausgaben des JAEB eine einfache Ein- und Ausgabengegenüberstellung und erstattet den anderen Mitgliedern des JAEB einmal im Jahr Bericht, in der Regel am Ende eines Kindergartenjahres.

§ 5 Zusammenarbeit und Mitwirkung

- (1) Gemäß § 11 Abs. 2 KiBiz hat das Jugendamt Troisdorf dem JAEB die Möglichkeit der Mitwirkung bei wesentlichen die Kindertageseinrichtungen betreffenden Fragen zu geben. Der JAEB Troisdorf kann diesbezüglich jederzeit Vertreter des Jugendamtes konsultieren und zu Sitzungen einladen.
- (2) Zwischen dem JAEB Troisdorf und dem zuständigen Jugendamt sind im Einzelnen Vereinbarungen zum Verfahren über die Mitwirkung bzw. Zusammenarbeit zu treffen. Das Gleiche gilt für die gegenseitige Information zwischen den Elternbeiratsmitgliedern der Kindertageseinrichtungen und dem JAEB Troisdorf.

§ 6 Grundlagen der Wahl des JAEB

- (1) Die Wahl des JAEB soll im Rahmen der Versammlung der Elternbeiräte (Präsenzveranstaltung) durchgeführt werden. Ist dies aufgrund der äußeren Umstände nicht möglich, so kann eine Briefwahl- oder Onlinewahl durchgeführt werden.
- (2) Die Wahl findet in der Zeit zwischen dem 11. Oktober und dem 10. November statt.
- (3) Der JAEB Troisdorf lädt zur ersten Vollversammlung der Elternbeiratsmitglieder der Kindertageseinrichtungen im jeweiligen Kindergartenjahr zum Zweck der neuen Wahl ein. Der Versand der Einladungen erfolgt durch das Jugendamt Troisdorf und muss mindestens 2 Wochen vor dem - in der Einladung genannten - Termin der Vollversammlung erfolgen.
- (4) Die Gültigkeit der Wahl setzt voraus, dass sich gemäß § 11 Abs. 2 S. 3 KiBiz mindestens 15 % der Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen an der Wahl beteiligen.

§ 7 Durchführung der Wahl

- (1) Das Jugendamt bietet dem amtierenden JAEB an, die Sitzung im Sinne einer Moderation zu leiten. Dazu gehört auch die Organisation des Wahlverfahrens einschließlich der Feststellung des Ergebnisses sowie der Beschlussfähigkeit. In Absprache kann der JAEB Troisdorf die Durchführung an einen Mitarbeiter des Jugendamtes Troisdorf übertragen. Das zuständige Jugendamt kann eine Vertretung mit Beobachterstatus entsenden, um die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl festzustellen.
- (2) Das Jugendamt Troisdorf stellt für die Wahl einen geeigneten Raum zur Verfügung.
- (3) Jedes Mitglied der Versammlung der Elternbeiräte kann für den JAEB kandidieren.
- (4) Die Namen der Kandidierenden werden für alle Wahlberechtigten bekannt gegeben.
- (5) Alle Kandidierenden haben die Möglichkeit, sich vor der Wahl vorzustellen.
- (6) Die Wahl erfolgt offen und als Blockwahl, wenn kein Mitglied der Versammlung Einspruch einlegt. Bei erfolgtem Einspruch beschließt die Versammlung unverzüglich ein anderes Wahlverfahren.
- (7) Eine Elternvertretung je Kindertageseinrichtung hat bei der Wahl des JAEB eine Stimme. Nehmen mehrere Elternbeiräte einer Einrichtung teil, ist im Vorfeld festzulegen, wer das Stimmrecht wahrnimmt.

- (8) Wahlergebnis, Gültigkeit und ordnungsgemäße Durchführung der Wahl werden schriftlich in einem Protokoll festgehalten. Das Protokoll wird unmittelbar nach der Wahl veröffentlicht.
- (9) Der JAEB konstituiert sich direkt im Anschluss nach der Wahl, spätestens nach 4-Wochen.
- (10) Ist die Wahl des JAEBs wegen des Nichterreichens des Quorums gem. § 11 Abs. 2 S. 3 KiBiz ungültig, so bleibt der amtierende JAEB im Amt und beruft binnen 6 Wochen erneut eine Versammlung der Elternbeiräte mit Neuwahl des JAEBs ein.

§ 7 Schutz personenbezogener Daten

- (1) Die Mitglieder des JAEB sind zur Verschwiegenheit über personenbezogene Daten verpflichtet, über die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangt haben. Die datenschutzrechtlichen Regelungen (DSGVO) sind einzuhalten.
- (2) Die Mitglieder des JAEB willigen in die Veröffentlichung ihres Vor- und Nachnamens sowie Foto-/Bildmaterial im Zusammenhang mit ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit ein.
- (3) Die Mitglieder des JAEB willigen in die Weitergabe aller notwendigen personenbezogenen Daten (u.a. Vor- und Nachname, Adresse, E-Mail, Rufnummer, Funktion im JAEB etc.) an die Stadt Troisdorf sowie dem LEB NRW ein.

§ 8 Inkrafttreten und Änderungen an der Geschäftsordnung

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung vom 09.12.2021 in Kraft und ist bis auf weiteres gültig.
- (2) Mit dem Inkrafttreten wird die vorherige Geschäftsordnung abgelöst.
- (3) Änderungen der Geschäftsordnung sind mit einfacher Mehrheit der Mitglieder des JAEB zu beschließen. Dazu ist der Vorschlag einer geänderten Geschäftsordnung 2 Wochen vor der Beschlussfassung allen Mitgliedern zur Verfügung zu stellen und die Einladung mit der Beschlussfassung als Tagesordnungspunkt zu versenden.

Troisdorf, 09.12.2021

Ort, Datum

JAEB Vorsitzende*r

Tobias Heimann

JAEB stellvertr. Vorsitzende*r

Julia Jäger-Umlauf

Protokollführer*in

Carina Quabeck / Kemal Soygüder